OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-602321/2/FP

Datum: Linz, 13. Juni 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über den Antrag von mj. J P, geb. x, Z, vertreten durch dessen Mutter, A P, ebendort, als gesetzliche Vertreterin, auf Gewährung von Verfahrenshilfe in Bezug auf den Ersatz allfälliger Verfahrenskosten, im Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Landepolizeidirektion Linz, vom 17. Jänner 2018, GZ: VStV/917301342597/2017, wegen einer Übertretung der StVO, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Verfahrenshilfe durch Befreiung von der Verpflichtung zum Ersatz von Verfahrenskosten wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 17. Jänner 2018, GZ: VStV/917301342597/2017, verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 200 Euro (3 Tage, 11 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer und warf ihm zusammengefasst vor, das Rotlicht einer VLSA nicht beachtet, nicht vor der Haltelinie angehalten und einen anderen Verkehrsteilnehmer zum Ablenken genötigt zu haben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf, vertreten durch seine Mutter, Beschwerde und stellte in diesem Zuge einen Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe „gem. § 8a Abs 2 VwGVG in dem Umfang, dass ich von der Verpflichtung zum Ersatz von Verfahrenskosten befreit werde“. In eventu wurde der Antrag gestellt, „dass allfällige Verfahrenskosten [...] für uneinbringlich erklärt werden“.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrenshilfeantrag und Akt mit Schreiben vom 6. Februar 2018 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt aus welchem sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt vollständig und zweifelsfrei ergibt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat, vertreten durch seine Mutter, einen Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe „gem. § 8a Abs 2 VwGVG in dem Umfang, dass ich von der Verpflichtung zum Ersatz von Verfahrenskosten befreit werde“ gestellt.

II.3. Dies ergibt sich aus dem Antrag des Bf, der im Übrigen unbegründet ist und mit welchem keine Einkommensnachweise mitübermittelt wurden (Beweiswürdigung).

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung,

erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren ist nach obiger Bestimmung an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

Verfahrenshilfe in Form der Beigebung eines Verteidigers ist dann zu bewilligen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041).

III.3. Der Bf hat mit seinem Antrag, von den Verfahrenskosten befreit zu werden einen Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt, der vom Gesetz nicht vorgesehen ist.
Im Verwaltungsstrafverfahren kennt das VwGVG als im Rahmen der Verfahrenshilfe bewilligungsfähige Maßnahme lediglich die Beigebung eines Verteidigers (§ 8a VwGVG ist im Übrigen nur was seine Absätze 3 bis 10 betrifft anzuwenden).
Zweck der Verfahrenshilfe ist es, dem Bf einen dem Verfahren entsprechenden Zugang zum Rechtsschutz dadurch zu verschaffen, dass in komplexen Verfahren ein rechtskundiger Vertreter beigegeben wird. Eine Gebührenbefreiung kennt das Gesetz im Verwaltungsstrafverfahren schon deshalb nicht, weil dort keine Eingabegebühr (wie im Administrativverfahren) eingehoben wird und der Zugang zum Beschwerdeverfahren daher nicht durch die Nichtaufbringung einer Gebühr gehindert ist.

Der im Beschwerdeverfahren, bei vollem Verfahrensverlust einzuhebende Kostenbeitrag gem. § 52 Abs 1 VwGVG kann nicht im Wege der Verfahrenshilfe erlassen werden, vielmehr kennt § 52 leg. cit. mit seinem Abs 4 eine eigene Regelung, die ein Absehen von der Einhebung bei zu erwartender Erfolglosigkeit möglich macht.

III.4. Vor diesem Hintergrund war der gestellte Verfahrenshilfeantrag als unzulässig zurückzuweisen.

III.5. Nur am Rande und ohne Relevanz für die Entscheidung sei bemerkt, dass im vorliegenden Fall auch die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers, unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des Bf nicht in Betracht käme, weil

diese im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein müsste.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.06.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26. Jänner 2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Vorliegend zeigt sich, dass der Bf durch seine gesetzliche Vertreterin, die ausführlich und sachbezogen vorbringt, und die zweifellos eine juristische Vorbildung aufweist, bestens vertreten ist.
Das Verfahren weist auch keinerlei rechtliche Schwierigkeiten auf, sondern werden Zeugen zu vernehmen sein und die Sache im Wesentlichen im Wege der Beweiswürdigung aufzuklären sein.

Es lägen daher auch die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor.

III.6. Aus den oben dargestellten Gründen, war der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe aber als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Bezug habende Bestimmung sieht die Verfahrenshilfe in Bezug auf die Befreiung von den Verfahrenskosten nicht vor, sie ist dahingehend eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl